

## Wenn reklamieren – dann fundiert und korrekt!

Willi Thiel, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, FB 3.8, Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut

In der letzten Vermarktungssaison für Wintergetreidesaatgut gab es vereinzelt Beschwerden über Mängel im Saatgut. Die Rede war in den konkreten Einzelfällen ein Besatz mit Mutterkorn (Sklerotien) oder auch Befall mit lebenden Kornkäfern.

Das ist nicht schön und muss vom Saatgutkäufer nicht als „Gott gegeben“ hingenommen werden. Um mit einer berechtigten Reklamation zum Erfolg zu gelangen, sind einige Regeln zu beachten.

Am Beispiel „Mutterkornbesatz“ sei dies kurz skizziert. Zum besseren Verständnis bedarf es zunächst einiger Erläuterungen zum Mutterkorn selbst. Mutterkorn (Bild 1), hervorgerufen durch den Pilz *Claviceps purpurea*, ist in gemäßigten Klimaten eine weit verbreitete Krankheit auf Wildgräsern und kommt auch auf den Getreidearten, insbesondere Roggen, vor. Mit der Verbesserung der Saatgutreinigung ging bereits vor mehr als 30 Jahren das Auftreten sehr stark zurück und hat so im Getreidebau allgemein nur eine geringe Bedeutung. Dort wo Mutterkorn auftritt, ist es aufgrund der Toxizität der Alkaloide in den gebildeten Sklerotien unerwünscht und wird deshalb in verschiedenen Regelwerken begrenzt.

### In Konsumweizen ist Mutterkorn Schwarzbesatz

So sehen beispielsweise die Richtlinien zur Durchführung der Intervention von Weichweizen, die jährlich von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) veröffentlicht werden einen Grenzwert von 0,05 % für Weichweizen („normaler Weizen“) vor. Hier wird Mutterkorn unter „Schwarzbesatz“ neben Fremdkörnern, verdorbenen Körnern, Verunreinigungen usw. gelistet. Aufgrund des niedrigen Interventionspreises, der momentan bei knapp über 100 € für Weizen liegt, wird die Intervention zurzeit nicht in Anspruch genommen. Für Gerste ist diese ausgesetzt und für Roggen und Triticale ist eine solche nicht vorgesehen. An die BLE-Richtlinien lehnen sich auch der „gute Handelsbrauch“ mit den Abrechnungsbedingungen des Getreides aufnehmenden Handels an. Demnach besteht für das gesamte zur Nahrungsmittelerzeugung bestimmte Getreide für Mutterkorn der genannte Grenzwert von 0,05 %, also maximal 500 mg Mutterkorn dürfen in 1 kg Getreide enthalten sein. Bei Futtergetreide beträgt dieser Grenzwert 0,1 Gewichtsprozent. Je nach Jahr und Region kann es gebietsweise bei Winterroggen und Wintertriticale immer wieder einmal zu einem verstärkten Befall mit Mutterkorn kommen.

### Regelungen für Saatgut

Handelt es sich um Saatgut, reglementiert der Gesetzesgeber das Auftreten bereits im Rahmen der Feldbesichtigung (außer bei Hybridroggen) und für alle Getreidearten im Rahmen der Saatgutuntersuchung (Beschaffenheitsprüfung). Hier schreibt die geltende Saatgutverordnung folgende Vorgaben vor:

Eine Saatgutprobe von 500 g darf maximal folgende Anzahl an Stücken oder Bruchstücken vom Mutterkorn enthalten:

Basissaatgut: 1

Z-Saatgut: 4 bei Hybridsorten von Roggen und Gerste  
3 bei Saatgetreide außer Hybridsorten von Roggen und Gerste

Die höhere Toleranz bei den Hybridsorten ist der Befruchtungsbiologie bzw. dem Zuchtgang bei den Hybridsorten geschuldet. Durch die notwendige, erzwungene Bestäubung mit der die Fertilität wieder für das Z-Saatgut herstellenden Restorerlinie, geht zwangsläufig häufig eine

etwas verlängerte Blütephase einher. Der Pilz kann nur in geöffneten Blüten zur Infektion kommen. Deshalb gibt es einen gewissen Zusammenhang zur Anfälligkeit verschiedener Wirtspflanzen zur Länge der Blühphase. Demzufolge werden Fremdbefruchter stärker befallen und kühl feuchtes Wetter verzögert während der Blüte die Befruchtung und erhöht damit den möglichen Befall. Die gebildeten Sklerotien fallen aus oder gelangen beim Drusch mit in das Erntegut.

Das Herausreinigen ist in der Regel problemlos und meist vollständig möglich, da in den spezialisierten Saatgutaufbereitungsanlagen im Regelfall besondere Auslesegeräte im Hinblick auf Form, Gewicht und Farbe (Bild 2) bis hin zur Vollfarbsortierung genutzt werden können. In Einzelfällen, eventuell auch bei Bedienungsfehlern in der Aufbereitung oder schlicht zu schnellen Aufbereitung und damit ungenügender Herausreinigung der Mutterkorn-Sklerotien, da der Zeitraum zwischen Ernte und Saatgut-Vermarktung sehr eng ist, wird dann doch Mutterkorn im Saatgut vorgefunden. Folglich können hin und wieder Probleme auch im Saatgut auftreten, die ggf. eine Reklamation rechtfertigen. Im Rahmen der Saatenanerkennung wurden beispielsweise in Niedersachsen in den Jahren 2014 – 2016 (s. Tabelle) 20.108 Wintergetreidepartien untersucht. In 670 Partien wurde dabei Mutterkorn festgestellt. Das entspricht einem Anteil von 3,3 %. In 39 Fällen wurde wegen Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte die Anerkennung versagt. Bezogen auf alle untersuchten Partien sind dies 0,2 %. Bei den Fruchtarten ist erwartungsgemäß Winterroggen stärker betroffen, wird aber relativ noch von Wintertriticale (Bild 3) übertroffen. In Wintergerste und Winterweizen wird nur selten Mutterkorn im Saatgut vorgefunden (s. Tabelle).

**Mutterkornbesatz in Saatgut von Wintergetreide in Niedersachsen  
2014 – 2016 absolut und relativ**

<b>Fruchtart</b>	<b>Vorgestellte Partien zur Anerkennung</b>	<b>Anzahl der Partien mit Besatz</b>	<b>Anteil an Partien mit Besatz in %</b>	<b>Aberkennung Partien wegen Grenzwertüberschreitung</b>	<b>Aberkennung Partien in % der Partien</b>	<b>Aberkennung Partien wegen Mutterkorn in % insgesamt</b>
<b>Wintergerste</b>	4.188	64	1,5	1	1,6	0,02
<b>Winterroggen</b>	4.265	321	7,5	19	5,9	0,5
<b>Winterweizen</b>	9.431	48	0,5	1	2,1	0,01
<b>Wintertriticale</b>	2.224	237	10,7	18	7,6	0,8
<b>Gesamt</b>	<b>20.108</b>	<b>670</b>	<b>3,3</b>	<b>39</b>	<b>5,8</b>	<b>0,2</b>

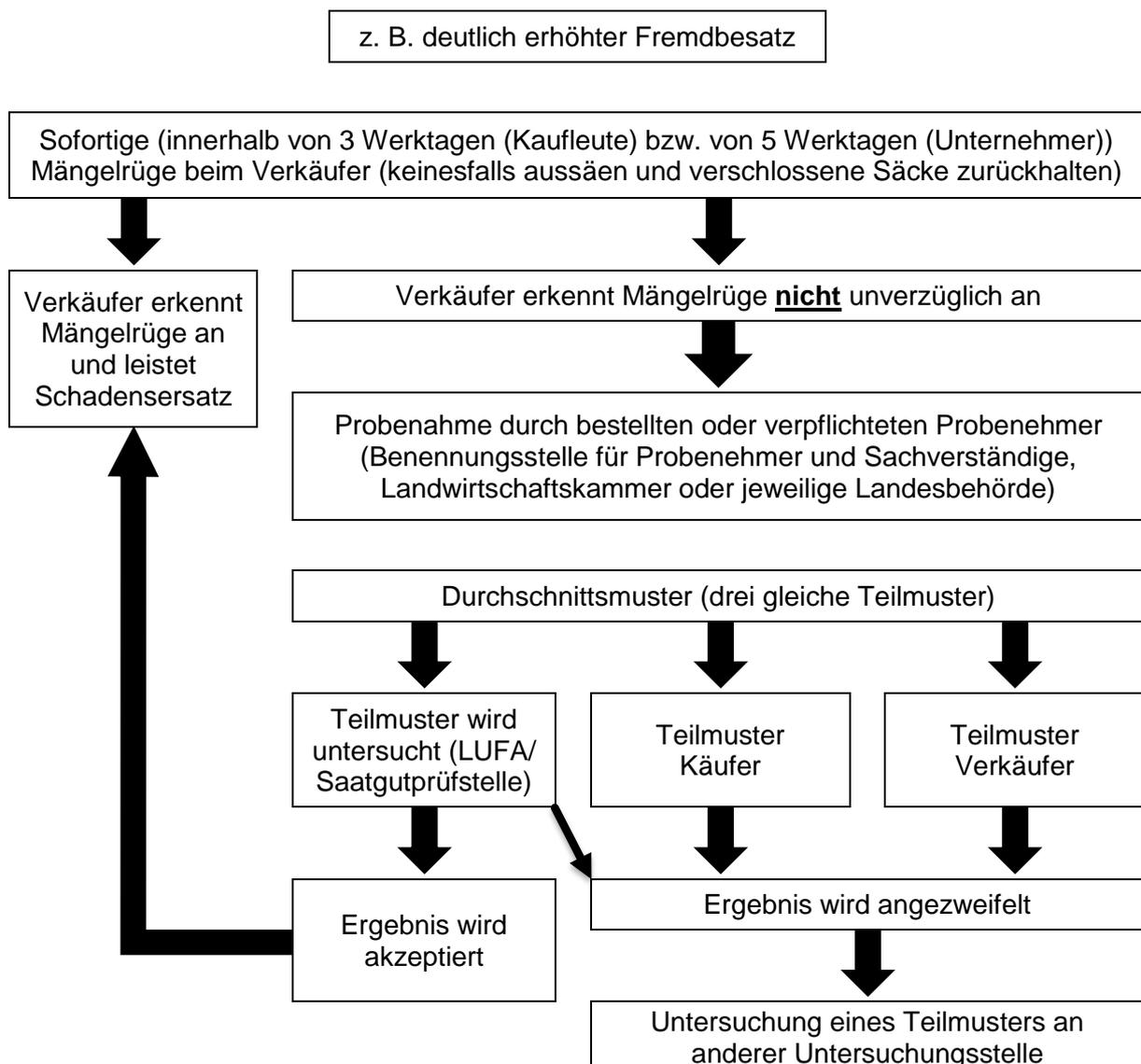
Während also bei Konsumgetreide der Anteil an Mutterkorn nach Gewichtsprozenten ermittelt und bewertet wird, erfolgt bei Saatgetreide die Ermittlung und Bewertung von Mutterkorn nach Stückzahlen von Sklerotien oder deren Bruchstücken. Dieser Umstand kann ggf. wegen der Bewegung von Saatgut, z. B. durch Transport in der Anlage zur Beizung usw., von Bedeutung sein: zerbricht eine Sklerotie in mehrere Teilstücke, wird jedes Teilstück als einzelnes Mutterkorn gezählt.

### Wie ist bei Reklamationen vorzugehen?

Wenn Mängel im Saatgut, wie z. B. ein erhöhter Besatz mit Mutterkorn festgestellt wird, dann bitte unbedingt sofort reklamieren und nicht erst säen usw. und dann beschweren. Der Käufer hat eine Schadensminderungspflicht. Genauso wenig ist es hilfreich, wenn ein Bekannter vom Amt, von der Bezirksstelle oder einer sonstigen Einrichtung ein entsprechendes Schreiben verfasst, da diese im Ernstfall als „Gefälligkeitsgut“ eingestuft werden können und somit keine Durchschlagskraft beinhalten.

Die nachfolgende Ablaufskizze möge einen geregelten Reklamationsablauf bei Saatgut deutlich machen:

Fall A: Mängelrüge bei offensichtlichen Mängeln



Die Feststellungen der zweiten Analyse sind endgültig, wenn das Erstergebnis bestätigt wird. Stimmen die Ergebnisse nicht überein, wird das verbliebene Teilmuster an eine andere, noch nicht befasste Saatgutprüfstelle zur Untersuchung gesendet. Dieses Ergebnis ist verbindlich, wenn eines der beiden Erstergebnisse bestätigt wird. Anderenfalls gilt der Mittelwert aus den drei Untersuchungen als festgestelltes Ergebnis.

Fall B: Mängelrüge bei nicht offensichtlichen Mängeln  
(Saatgut in der Regel nicht mehr vorhanden, da z. B. bereits ausgesät)

z. B. – verdeckter Auswuchs, Keimfähigkeit  
– nicht offensichtlich erhöhter Fremdbesatz

Sofort nach Erkennbarkeit hat der Käufer unverzüglich innerhalb von 3 Werktagen (Kaufleute) bzw. von 5 Werktagen (landwirtschaftlicher Unternehmer) zu rügen. Identität des gerügten Saatgutes mit dem von dem Verkäufer gelieferten Saatgutes Durch geeignete Beweismittel darlegen. Geeignete Beweismittel z. B.: Kennzeichnungs- und Verpackungsmaterial, Saatgutrestmengen.

Verkäufer erkennt Mängelrüge an und leistet Schadensersatz (Nachbesserung oder Ersatzlieferung)

Verkäufer erkennt Mängelrüge **nicht** unverzüglich an

Besichtigung durch Sachverständigen und Gutachtenerstellung auf dem Feld; sofern noch Saatgut vorhanden ist, auch Musterziehung (Benennungsstelle für Probenehmer und Sachverständige, Landwirtschaftskammer oder jeweilige Landesbehörde)

### Fazit

Berechtigte Reklamationen sind in einem geregelten Verfahren durchzuführen. Hier sind die Ausführungen in den „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für Saatgut“ mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln und Zuckerrübensaatgut (AVLB Saatgut) unbedingt zu beachten. Neben den berechtigten Ansprüchen auf Schadensersatz, die nachzubessern sind oder Ersatz zu liefern ist, muss der Käufer so früh wie möglich reklamieren, um den Schaden so gering wie möglich zu halten, Stichwort: Schadensminderungspflicht.